

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/006

Beschlussvorlage

Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018
--

Kreisausschuss	10.12.2018	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	17.12.2018	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der zahlreichen vorangegangenen Änderungen in der Hauptsatzung vom 25.06.2012 eine Neufassung erforderlich wird.

In der Anlage 1 finden sich die Änderungssatzungen 1 bis 3 in Farbe sowie die Änderungen/ Ergänzungen, welche sich aufgrund des nachstehenden Sachverhaltes ergeben.

Im August 2018 gab es durch die Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport auf Grundlage einer Presseanfrage der EJZ, den Hinweis an den Landkreis, eine Überprüfung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung zu den Themenfeldern Film-, Ton- und Bildaufnahmen vorzunehmen. Aus Sicht der Kommunalaufsicht könnte die derzeitige Regelung in der Geschäftsordnung des Landkreises gegen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verstoßen. Zugleich wurde durch den Niedersächsischen Landkreistag (NLT) mit Rundschreiben Nr. 526/2018 eine Musterhauptsatzung und eine Mustergeschäftsordnung für die niedersächsischen Kreistage versandt.

Entsprechend der Empfehlung durch den Niedersächsischen Landkreistag wird dem Kreistag seitens der Verwaltung ebenfalls empfohlen, eine Anpassung für den Bereich „Medienöffentlichkeit“ vorzunehmen. Diese Anpassung umfasst im Wesentlichen die Aufnahme des § 6 Medienöffentlichkeit. Bisher hat der Kreistag Lüchow-Dannenberg lediglich in seiner Geschäftsordnung im § 3 Absatz 1 Satz 2 „Öffentlichkeit“ eine Regelung zum Umgang mit Bild-, Film- und Tonaufnahmen geregelt.

„... Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich zugelassen. Die/Der Vorsitzende muss die Aufnahmen unterbinden, wenn ein Kreistagsmitglied die Unterbindung verlangt.“

Mit dieser Zusammenfassung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen wird gegen den § 64 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verstoßen. Im NKomVG ist in § 64 Absatz 2 geregelt, dass in öffentlichen Sitzungen kommunaler Körperschaften Bildaufnahmen zulässig sind, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

Bildaufnahmen sind nach dem NKomVG strikt von Film- und Tonaufnahmen zu trennen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den entsprechenden Absatz aus der Geschäftsordnung ersatzlos zu streichen und zugleich entsprechend der vom NLT vorgelegten Mustersatzung zu verfahren. Diese sieht vor, eine entsprechende Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen in der Hauptsatzung zu regeln. Die Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport empfiehlt ebenfalls diese Verfahrensweise. In der vorgelegten Beschlussvorlage ist im § 6 Medienöffentlichkeit die notwendige Trennung der Bildaufnahmen von Film- und Tonaufnahmen vorgenommen worden.

Anlagen:

Anlage 1 Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Fassung der 1.- 3. Änderungssatzung farbig

Anlage 2 Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018